

26.10.2005

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 132

der Abgeordneten Gisela Walsken und Günter Garbrecht SPD

Drucksache 14/267

Steuerjagd auf Kliniken?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 132 vom 13. September 2005:

In der Presseveröffentlichung der Münsterschen Zeitung vom 3. September 2005 wird dargelegt, dass die Finanzbehörden Nordrhein-Westfalens Kliniken systematisch nach profitablen Bereichen durchforstet, um auf diese Weise Steuern erheben zu können. Nach Angabe der Krankenhausgesellschaft NRW würden neuerdings Organentnahmen bei Toten und die daraus resultierende Kostenübernahme der Kassen für den Eingriff besteuert. Gleiches gelte für die Aufnahme von Müttern und Vätern schwerkranker Kinder. Die Erstattungen der Krankenkassen würden als Einnahme bewertet und wären somit steuerpflichtig.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass Einnahmen der Krankenhäuser die Eltern schwerkranker Kinder durch die Betreuung im Krankenhaus von den Krankenkassen erhalten, versteuert werden müssen?
2. Trifft es zu, dass Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen systematisch auf die Frage nach steuerpflichtigen Einnahmen bzw. Entgelten durchsucht werden?
3. Sieht die Landesregierung in der Besteuerung der Organentnahme einen geeigneten Beitrag, die Organentnahme als Voraussetzung für Transplantationen in NRW zu steigern?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass weitere Einnahmen und Ausgaben der Krankenhäuser zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen sollen?

Datum des Originals: 11.10.2005/Ausgegeben: 28.10.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. Wie sieht die Praxis in anderen Ländern aus?

Antwort des Finanzministers vom 11. Oktober 2005 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage betrifft spezielle Sachverhalte im Bereich der Ertrags- und Umsatzbesteuerung von Krankenhäusern. Die einschlägigen Regelungen sind Bundesgesetze (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuergesetz). Allgemeine Auslegungsfragen sowie im Einzelfall auftretende Zweifelsfragen zu diesen gesetzlichen Bestimmungen, die grundsätzliche Bedeutung haben, werden regelmäßig zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt. Es ist daher sichergestellt, dass die Besteuerungspraxis in Bezug auf Krankenhäuser bundesweit einheitlich ist.

Zur Frage 1

Nein

Neben wenigen voll steuerpflichtigen Krankenhäusern (z. B. Privatkliniken), sind in der weit- aus überwiegenen Mehrzahl Krankenhäuser als gemeinnützige Körperschaften von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (z. B. Städtische Kliniken, Hochschulkliniken). Darüber hinaus gelten weitgehende Befreiungsregelungen im Umsatzsteuerrecht.

Bei gemeinnützigen Krankenhausträgern sind Einnahmen aus der bloßen Beherbergung von Besuchern der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzuordnen. Zudem sind die Einnahmen aus der Unterbringung von ärztlich verordneten Begleitpersonen – nur in solchen Fällen tritt eine Leistungspflicht der Krankenkassen ein - als allgemeine Krankenhausleistung ebenfalls steuerbefreit. Als ärztlich verordnete Begleitpersonen kommen Personen in Frage, die an der Versorgung der Patienten beteiligt sind und deren Anwesenheit für die Behandlung oder den Behandlungserfolg medizinisch notwendig oder zweckmäßig sind. Dies wird insbesondere bei Eltern schwerkranker Kinder bis zu 14 Jahren unterstellt.

Zur Frage 2

Nein

Wie jedes andere Unternehmen unterliegen auch Krankenhäuser unabhängig davon, ob diese voll steuerpflichtig oder gemeinnützig sind, turnusmäßigen Überprüfungen durch die Finanzverwaltung. Da es auch bei gemeinnützigen Körperschaften steuerpflichtige Bereiche gibt (bei Krankenhäusern z. B. die öffentlich zugänglichen Cafeterien), dienen solche Überprüfungen auch der Klärung von Abgrenzungsfragen. Dabei liegt das Hauptaugenmerk der Finanzverwaltung darauf, eine korrekte steuerliche Behandlung für die Zukunft sicherzustellen.

Zur Frage 3

Nach Auffassung der Landesregierung könnte die mögliche Besteuerung derartiger Entgelte tatsächlich zu einer sinkenden Motivation der an der Organentnahme und -transplantation beteiligten Krankenhäuser führen. Entsprechende Fälle sind allerdings – soweit der Landesregierung bekannt – bislang in Nordrhein-Westfalen nicht aufgetreten.

Die Frage der Besteuerung derartiger Entgelte wurde neben anderen Fragen der Krankenhausbesteuerung bereits Anfang des Jahres von der Deutschen Krankenhausgesellschaft an die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder herangetragen. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der anstehenden Beratungen dafür einsetzen, zusätzliche Belastungen für die Sozialkassen – soweit rechtlich eben vertretbar – zu vermeiden.

Zur Frage 4

Umsatzsteuerfrei sind die eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbundenen Umsätze. In den zum 01. Januar 2005 neu gefassten Umsatzsteuer-Richtlinien, bei denen es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung gem. Art. 108 Abs. 7 GG handelt, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, sind - insbesondere unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben - einige Leistungen gestrichen worden, die bisher regelmäßig als eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbunden angesehen worden sind. Für diese Leistungen fällt seither Umsatzsteuer an.

Zur Frage 5

Der Landesregierung liegen keine näheren Erkenntnisse über die Praxis in anderen Ländern vor. Unter Hinweis auf die Ausführungen in der Vorbemerkung ist jedoch nicht von einer abweichenden Praxis in den anderen Bundesländern auszugehen.